

GESETZBLATT

577

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Juli 1956	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 369/1. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —.....	577
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 591. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden —.....	578
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 592. — Anordnung über die Preise für Polyacrylnitril-Flocken —.....	579
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 593. — Anordnung über die Preise für Kupfer-Kunstseide — ..	580
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 594. — Anordnung über die Preise für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar —.....	581
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 595. — Anordnung über den Preis für Schwefel —.....	584
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 596. — Anordnung über die Preise für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände —.....	584
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 597. — Anordnung über die Preise für Schwefelsäure —.....	585
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 598. — Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle —.....	586
15. 6. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Bezirksgeleitete Betriebe des Kraftverkehrs und städtische Nahverkehrsbetriebe —.....	587
1. 7. 56	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern)	591
	Berichtigung	592

Preisverordnung Nr. 369/1.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —

Vom 16. Juli 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 vom 8. Juli 1954 — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 630) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Preisverordnung Nr. 369 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Mohnkapseln, die in Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern zur Ablieferung an die Erfassungsbetriebe gebracht werden, sind nachstehende Erfassungspreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I
(Stengelanteil bis höchstens 8 cm) 65 DM

der Qualität II
(Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm) 50 DM

der Qualität III

(Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm) 20 DM.

(2) Für Mohnkapseln, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen hinaus von den Anbauern und von ablieferungsfreien Betrieben an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden, sind nachstehende Aufkaufpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I
(Stengelanteil bis höchstens 8 cm) 80 DM

der Qualität II
(Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm) 65 DM

der Qualität III
(Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm) 25 DM.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs